

Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Ummanz

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990
(GBL. IS. 225) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und des § 4 des
Kommunalabgabengesetzes vom ~~11.04.1991~~ ^{27.06.1993} (GSM-VGL. Nr. 6140-1)
in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die
Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für
Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GSM-VGL. Nr. 2131-1)
wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung
vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ummanz im
weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Löscharbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Branverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
(2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für:

1. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr;
2. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
3. Technische Hilfeleistungen und Einsätze nach § 26 (2) Brand- und Hilfeleistungsgesetz M/V

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des Brand-
schutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel,
Sonderlöschmittel, Verdienstausschl. einschl. Versicherungsan-
teil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung
und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie
2000,-DM übersteigen.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Gebührensschuldner sind,
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren
Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Veranlasser
eines mißbräuchlichen Alarms, der Branstifter oder der
Verursacher bei Hilfeleistung.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfe-
leistung sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichts-
behörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auf-
tragserteilung oder nach Ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht
mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu ver-
treten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt,
 1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuer-
wache (Gerätehaus, Standort) der Verdienstausschl. zuzüg-
lich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
 2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von
der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stunden-
sätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals
bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
 4. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und
Geräten werden für erforderliche Reinigungsarbeiten Ge-
bühren entsprechend des eingesetzten Personals erhoben.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rech-
nung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird
die Gebühr für eine Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb län-
ger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über
3 Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze be-
rechnet.

Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ummarz

1. Gebühren für Personal

1.1. Für den Einsatz von Personal der Freiwilligen Feuerwehr wird, soweit die Gebührenordnung nichts anderes ergibt, je Person erhoben.

a) Feuerwehrmann	je Std. 22,50 DM =
b) Führungskraft	je Std. 30,00 DM =

Für Sicherheitswachen wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 80,00 DM je Veranstaltung erhoben.

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

2.1. Löschfahrzeuge	
- Tanklöschfahrzeug <i>TLF 16</i>	je Std. 120,00 DM
- Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne Tragkraftspritze TS 8	je Std. 100,00 DM
- Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Tragkraftspritze TS 8	je Std. 100,00 DM

2.2. Sonstige Anhängerfahrzeuge	je Std. 40,00 DM
---------------------------------	------------------

2.3. Geräte (einschl. Transport)

- Motorkettensäge	je Std. 15,00 DM
- Stromerzeuger	je Std. 25,00 DM
- Steckleiter (Teil)	je Std. 10,00 DM

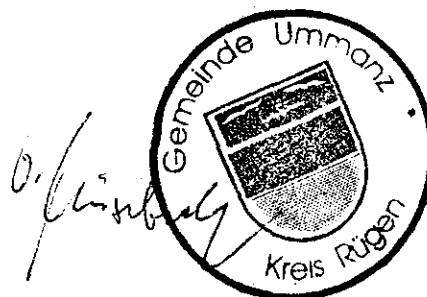
2.4. Pumpen/Spritzen (einschl. Schlauchmantel und Transport)

Tragkraftspritze TS 8/8	je Std. 30,00 DM
Grobsaug- oder Lenzpumpe	je 24 Std. 50,00 DM
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std. 30,00 DM

2.5. Wasserführende Amaturen

Standrohr mit Schüssel	je Std. 13,00 DM
Verteiler	je Std. 6,00 DM
Strahlrohr	je Std. 4,00 DM
Kupplungsschlüssel	je Std. 3,00 DM
Druckschlauch (15 m bzw. 20 m)	je Std. 16,00 DM
(1,5m bis 2,5m)	je Std. 8,00 DM
Sonstige Amaturen	je Std. 6,00 DM

(zusätzliche Prüfungs- und Reinigungsgebühren lt. Gebührenordnung der Kreisverwaltung)



§ 7

Fälligkeit der Gebühren und Kostenerstattung

(1) Die Gebühren und Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.

(2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Gebühren- und Kostenerhebungen erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt Gingst.

(4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

§ 8

Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarliche Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

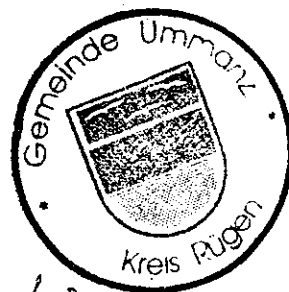
(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ummauz, d. 05.09.1994



O. Fischer